

SATZUNG DER GEMEINDE KREMS II KREIS SEGEBERG

Über die Festlegung der Grenzen für die Einbeziehung einzelner Außenbereichflächen (§ 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB) in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Krems II

FÜR DEN BEREICH

„Zwischen der bestehenden Bebauung der Straßen **Twiete** und **Lammerhorst**“

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB in der Fassung vom 27.08.1997 in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom folgende Satzung über die Festlegung der Grenzen für im Zusammenhang bebauter Ortsteile / bebauter Bereiche im Außenbereich als im Zusammenhang bebauter Ortsteile / Einbeziehung einzelner Außenbereichflächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile erlassen.

Verfahrensvermerke:

1. Bezüglich der vom Geltungsbereich erfassten Außenbereichflächen sind entsprechend § 34 Abs. 6 Satz 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 und 3 BauGB der betroffenen Öffentlichkeit und den betroffenen Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange mit Schreiben vom unter Fristsetzung bis zum Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Der Entwurf der Satzung hat in der Zeit vom bis während folgender Zeiten öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am in / in der Zeit vom bis durch Aushang ortsblickt bekannt gemacht.

2. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Stellungnahmen am geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

3. Die Gemeindevertretung hat die vorstehende Satzung über die Festlegung der Grenzen für im Zusammenhang bebauter Ortsteile / die Festlegung bebauter Bereiche im Außenbereich als im Zusammenhang bebauter Ortsteile / die Einbeziehung einzelner Außenbereichflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteile am beschlossen.

Die Richtigkeit der Angaben in den vorstehenden Verfahrensvermerken Nr. 1 - 3 wird hiermit bescheinigt.

GEMEINDE KREMS II DEN

BÜRGERMEISTER

4. Die vorstehende Satzung wird hiernit ausgeteilt.

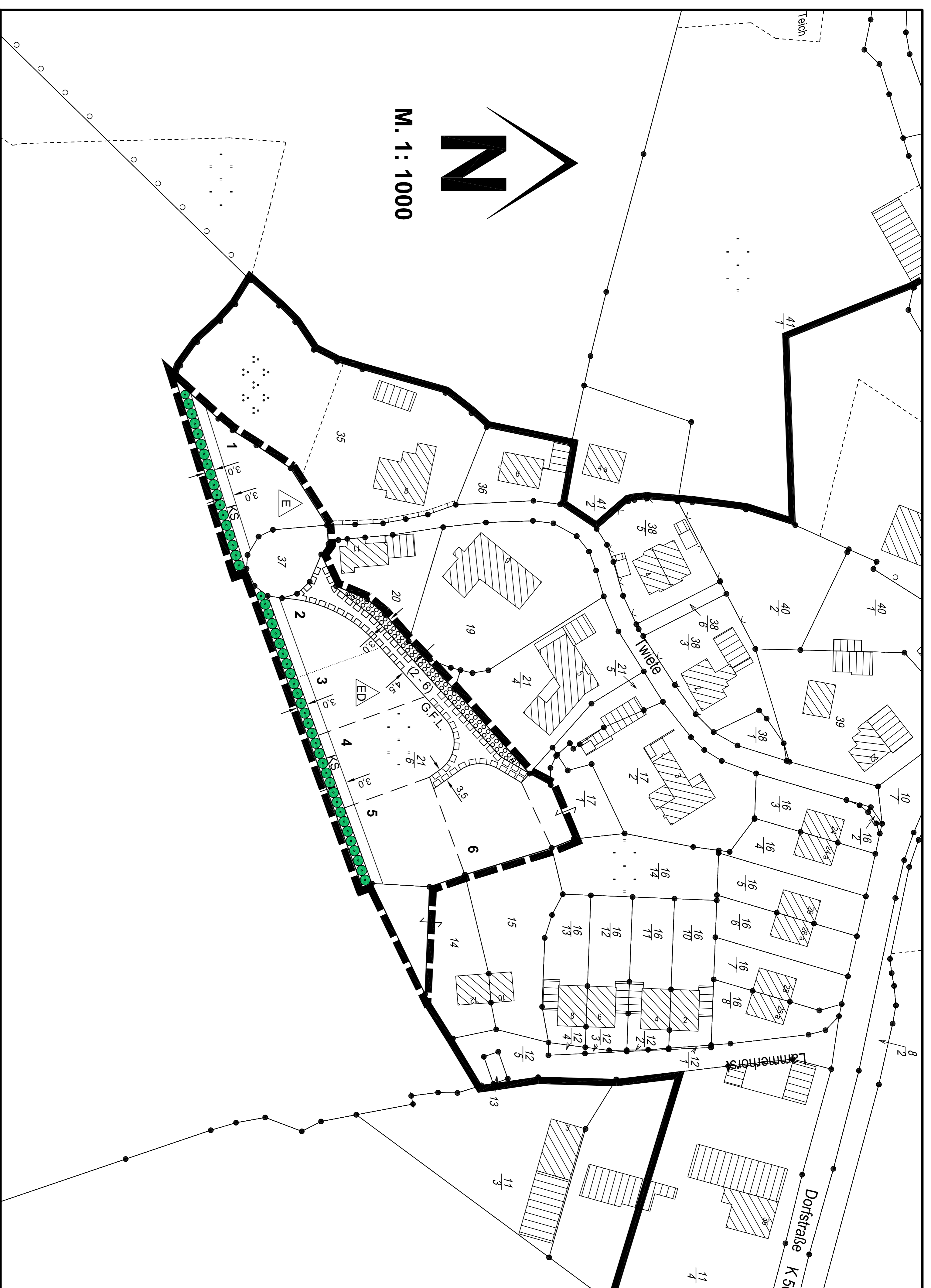
GEMEINDE KREMS II DEN

BÜRGERMEISTER

5. Der Beschluss der vorstehenden Satzung sowie die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, wurden am (vom bis) ortsblickt bekannt gemacht. In der Bekanntmachung wurde auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel in der Abwägung und die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und auf die Rechtswirkung des § 4 Abs. 3 GO hingewiesen. Die Satzung ist mithin am in Kraft getreten.

GEMEINDE KREMS II DEN

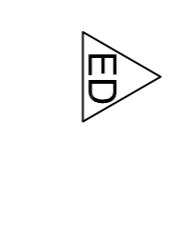
BÜRGERMEISTER
AMTSVORSTEHER



ZEICHENERKLÄRUNG:



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Satzung



offene Bauweise, nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig § 9 (1) 2 BauGB



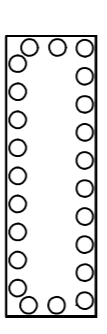
offene Bauweise, nur Einzelhäuser zulässig § 9 (1) 2 BauGB



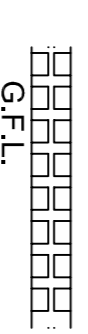
Knick anzulegen § 9 (1) 25a BauGB



Knickschutzstreifen § 9 (1) 20 BauGB



Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen § 9 (1) 25a BauGB



Mit Geh- =G, Fahr- =F und Leitungsrechten=L zu belastende Flächen (Mit Angabe der Nutzungsberechtigten/Begünstigten) § 9 (1) 21 BauGB

(2-6) Begünstigter: Baugrundstück einschließlich Versorgungssträger

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN:

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der rechtskräftigen Satzung über die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, gem. § 34 Abs. 4, Satz 1 BauGB

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER:

In Aussicht genommene Zuschnitte der Baugrundstücke

Durchlaufende Nummerierung der Baugrundstücke

Maßlinien mit Maßangaben

TEIL "B" TEXT

1. Je Einzelhaus ist eine Mindestgrundstücksgröße von 700 qm und je Doppelhaus eine Mindestgrundstücksgröße von 800 qm erforderlich. (§ 9 (1) 3 BauGB)

2. Je Einzelhaus sind zwei Wohnungen und je Doppelhaushälfte ist nur eine Wohnung zulässig. (§ 9(1) 6 i.V.m. § 31 (1) BauGB)

3. Flachdächer sind unzulässig. Dies gilt nicht für Garagen, Carports und Nebenanlagen. Als Dachindeckung sind Grasdächer sowie unglasierte Pfannen in rot, braun, schwarz und anthrazit zulässig. (§ 92 LBO)

4. Der Knickschutzstreifen ist der natürlichen Sukzession zu überlassen. Jegliche bauliche oder sonstige Nutzung ist ausgeschlossen. (§ 9 (1) 20 BauGB)